

Anfang des 11. Jahrhunderts zu verwechseln, wie dies im Anfange des 2. Buches geschehen ist. Er hatte nur mündliche Tradition für das 10. und den größten Theil des 11. Jahrhunderts, aber über das, was er von der cella ad Albam, der cella s. Blasii und Regibert sagt, war er richtig belehrt. Auf den Abt Rusten, als den ersten Verfasser des liber constructionis weist aber der Umstand, daß zum ersten Male beim Tode des Marquard von Eslingen Buch 2 Kap. 21. 27 dominus abbas ohne Beisatz venerabilis, sanctus und dergl. vorkommt. Nun muß man aber den Tod des Marquard von Eslingen zwischen 1121—25 setzen, weil über seinen Tod an den Abt Walchuno in Ensdorf geschrieben wurde. Rustens Aufzeichnung geht von Anfang des 1. Buches bis Buch 2 Kap. 62 inclusive. Bis dahin kommt er nur als dominus abbas, als isdem Rustenus, oder abbas, oder als dominus Rustenus vor. Von Kap. 63 schrieb einer seiner Nachfolger, denn Kap. 64 nennt den Rusten schon pius pater. Daß das Bruchstück des 4. Buches von Abt Rusten herrührt, kann gar keinem Zweifel unterliegen, denn nur er und Abt Uto, gestorben 1108, waren in Frudelle. Uto aber schrieb, wie oben nachgewiesen ist, nicht an dem liber constructionis.

Gegen die Autorschaft des Abtes Rusten spricht allerdings die Stelle im Anfange des Kap. 53 des 2. Buches: non minus dignus vir quam antecessor suus. Aber diese Stelle ist ganz offenbar eine Interpolation, da in demselben Kapitel der Abt Rusten sich mit den bescheidenen Bezeichnungen dominus Rustenus und isdem Rustenus einführt.

Nach den oben mitgetheilten Beweisen ist es sehr wahrscheinlich, daß Abt Rusten 1108—1125 den liber constructionis begonnen und bis wenige Monate vor seinem Tode fortgesetzt hat. Das Kap. 20 des 2. Buches beweist, daß nach Abt Günther 1141—70 Zusätze zu der Aufzeichnung des Abtes Rusten gemacht wurden. Nach dem Schlusse des 2. Buches: post laborem tanti patris (Rusteni) abbates sequentes etc. muß man schließen, daß der Schreiber dieser Worte wußte, daß Abt Rusten der Verfasser der zwei ersten Bücher des liber constructionis war. Man muß aber auch ferner schließen, daß dieser Schreiber ein Abt war, denn sonst würde dort domini abbates stehen, und daß er nicht der unmittelbare Nachfolger des Abtes Rusten gewesen ist, denn sonst hätte er nicht abbates sequentes schreiben, sondern nur im Singular sprechen können. Da das Kapitel 64 des 2. Buches so auffallend dem rotulus defunctorum (siehe Band 3 S. 599) gleicht, so ist anzunehmen, es sei aus demselben abgeschrieben, und habe also nicht den unmittelbaren Nachfolger des

Abtes Rusten, den Abt Berthold I. zum Verfasser, sondern einen späteren, der sogar nach Abt Günther, der von 1141—1170 regierte, lebte. Daß dieser letztgenannte den Zusatz zu Rusten's Schrift Buch 2 Kap. 20 nicht selbst gemacht hat, zeigen schon die Worte domini Guntheri, reverendissimi abbatis.

Die Beweise dafür, daß Abt Mangold von 1186 bis 1204 den liber constructionis des Abtes Rusten fortgesetzt hat, liegen theils wieder in dem Mangel an Epitheta bei dem Worte abbas, theils in chronologischen Anhaltspunkten. Von Kap. 63 des 2. Buches an, d. h. vom Tode Rusten's an spricht der Verfasser von sich nur mit den Worten: abbates sequentes, dominus abbas, dominus Mangoldus abbas. Im 14. Kap. des 3. Buches heißt es von der Zeit nach 1186 hodie, was sich nur auf die Zeit des Abtes Mangold von 1186—1204 beziehen kann. Der Tod des Fring, der um 1179—1190 erfolgt ist, weist unzweifelhaft wieder auf den Abt Mangold als Fortsetzer des Werkes des Abtes Rusten. In dem Berichte über Fring hat der Verfasser die Eigenthümlichkeit vom Plural in den Singular überzugehen, so steht Kap. 18 nobis relatum und Kap. 19 prout potui; in Kap. 27 steht nobis saepius narrare solitus fuit und ebendasselbst reducam stilum. Den Grund dieser Eigenthümlichkeit vermag ich nicht anzugeben. Zwei chronologische Anhaltspunkte sind in dem Berichte über Fring Kap. 24 und 28, von denen der eine gegen, der andere für die Autorschaft des Abtes Mangold spricht. Der erstere besagt, daß zur Zeit des Verfassers noch Leute in St. Blasien gewesen seien, welche die Erzählungen aus Fring's eigenem Munde gehört haben. Wenn Abt Mangold, der 1204 starb, der Verfasser dieser Stelle war, so ist dieselbe eine überflüssige Bemerkung, denn Fring starb höchst wahrscheinlich 1190 (1184) und es ist nichts Bemerkenswerthes, wenn 1204 noch Menschen lebten, die ihn gehört haben. Diese Stelle spricht also gegen die Autorschaft des Abtes Mangold. Die andere im Kap. 28 sagt, daß kurz nach dem Tode Fring's 1190 (1184) ein frater exterior von St. Blasien nach Jerusalem gegangen sei, aber man habe von seiner Rückkehr bis jetzt noch nichts erfahren. Diese Stelle kann nur einen Mann zum Verfasser haben, der um 1190 bis 1210 gelebt und geschrieben hat, denn ein jüngerer Verfasser etwa aus den Jahren 1220—30 würde gesagt haben, der genannte Wallfahrer von 1190 ist verschollen. Deshalb muß angenommen werden, daß die zweite Stelle Kap. 28 einen Mann zum Verfasser hatte, der kurz nach 1190 schrieb. Aus diesem Grunde halte ich die Autorschaft des Abtes Mangold für sehr wahrscheinlich. Die Kap. 39 und 40 und folgende, welche von der